

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bedingungen

Unseren Bestellungen und Vertragsabschlüsse liegen - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gilt auch für den Fall, daß wir die bestellte Lieferung/Leistung ganz oder teilweise abnehmen oder Zahlung leisten.

Bestellung

Bestellungen und deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Der Lieferant hat die Bestellung vollinhaltlich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

Der Lieferant hat die Bestellung durch Unterzeichnung der Abschrift der Bestellung oder einer Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von 5 Tagen gerechnet vom Eingang zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, gilt die Bestellung als angenommen, Preise und Liefertermine als verbindlich. Dasselbe gilt für die Änderung einer Bestellung. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne daß der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Wir sind berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit des bestellten Gegenstandes/Leistung auf unsere Kosten zu verlangen.

Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

Lieferung

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Hält der Lieferant einen Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht ein, bzw. überschreitet er aus den gleichen Gründen eine vereinbarte Lieferzeit, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten und sonstigen Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung und wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder noch nicht erbrachter Lieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen oder aus anderen Abschlüssen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des Eintritts von Umständen, die einer fristgerechten Lieferung oder Leistung entgegenstehen, sind wir vom Lieferanten unverzüglich vorab telefonisch und sodann schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und unvorhergesehene, unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner von den Leistungspflichten und berechtigen sie zum Rücktritt vom Vertrag.

Lieferungen erfolgen frei Haus des Waren-/Leistungsempfängers auf Gefahr des Lieferanten.

Versand

Der Versand hat nach unseren Anweisungen zu erfolgen. Lieferungen aus dem Ausland sind verzollt abzufertigen. Teillieferungen sind in den Lieferscheinen als solche zu kennzeichnen. Die Warenbegleitpapiere (Lieferschein etc.) sind unter Angabe der kompletten Auftragsdaten der Ware mitzugeben. Die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten fallen dem Lieferanten zur Last.

Die Lieferungen sind nicht durch uns transportversichert. Der Lieferant hat den Speditionen SVS/RVS –Verbot zu erteilen. SVS/RVS-Prämien trägt der Lieferant.

Verpackung

Die Verpackung hat nach unseren Anweisungen zu erfolgen. Wir behalten uns vor, Verpackungen, die nicht unseren Anweisungen entsprechen auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen oder unfrei zurückzuschicken. In Rechnung gestellte, größere Verpackungen in brauchbarem Zustand können von uns unfrei zurückgesandt werden. Es sind uns mindestens 2/3 des berechneten Wertes zu erstatten.

Rechnungserstellung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung gesondert unter Angabe der Bestelldaten nach erfolgter Lieferung einzureichen.

Zahlung

Zahlungsbedingungen werden jeweils mit dem Lieferanten (Vertragspartner) ausgehandelt, festgelegt und bestätigt.

Nur komplette Lieferung/Leistung verpflichtet uns zur Zahlung. Zahlungen werden nach kompletter, einwandfreier und auftragsgemäßer Auslieferung und Ausführung freigegeben. Dieses gilt insbesondere für die Komplettierung unserer Bestellung durch eventuell bestellten Abnahmenprüfzeugnisse oder Endprüfprotokolle. (Sonderanfertigungen) Rechnungen werden entsprechend valuiert.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der Abwicklung eines Endprüfprotokolls werden wir die Rechnung valutieren um 60 Tage.

Gewährleistung

Die Lieferung/Leistung ist in Übereinstimmung mit allen die Lieferung/Leistung betreffenden behördlichen Vorschriften, technischen Regeln und Richtlinien gebrauchstauglich und funktionstüchtig und nach aktuellen Normen zu erbringen.

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten nach der endgültigen Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch 18 Monate nach Eingang der Lieferung an uns. Dies gilt unter Ausschluss von § 439 BGB auch für etwaige Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch die Lieferung/Leistung.

Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung/Leistung, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder uns durch Dritte mitgeteilt worden sind, angezeigt werden.

Zur Haftung des Lieferanten verpflichtende Mängel hat dieser unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Allgemeines

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages läßt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Der Lieferant (Vertragspartner) darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen

Der Erfüllungsort ist Duisburg.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist Duisburg.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant (Vertragspartner) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage unbekannt ist.

Auf diesen Vertrag ist Deutsches Recht anwendbar

EHM Edelstahl GmbH
Stand 07.02.2001